

# Nutzungsvertrag

nach § 45a TKG des Eigentümers/der Eigentümerin für die  
Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH  
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

– Ausfertigung für STNB (Rückumschlag anbei) –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer Grundstück (bei mehreren Gebäuden siehe Anlage)

Straße/Hausnummer des Grundstücks		Anzahl Wohneinheiten (wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)
PLZ	Ort	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Ansprechpartner/in

Nachname, Vorname	Telefonnummer
-------------------	---------------

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine

Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird auf Verlangen des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

## DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verarbeitet der Netzbetreiber den Namen des Eigentümers/der Eigentümerin, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art 6 Abs.1 lit. b) DSGVO sowie § 45 a TKG.

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 18 DSGVO und, soweit anwendbar, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Der Netzbetreiber speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Anschluss des Grundstücks an sein Telekommunikationsnetz besteht.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.


Der Netzbetreiber gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus und -betriebes an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung des Netzes.

Verantwortliche Stelle: Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon: 0951 77-8010, Telefax: 0951 77-8090, E-Mail: kontakt@stadtnetz-bamberg.de.  
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragter der Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Werner Dippold, STWB Stadtwerke Bamberg GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon: 0951 77-0, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bamberg.de.

Betreffend seine/ihre personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber verarbeitet, hat der Eigentümer/die Eigentümerin das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das

## KÜNDIGUNGSFRISTEN

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum	Bamberg, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Hans Jürgen Bengel Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH

## Anlage zum Nutzungsvertrag

nach § 45a TKG des Eigentümers/der Eigentümerin für die  
Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH

– Ausfertigung für Ihre Unterlagen –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft			
Nachname, Vorname		Telefonnummer	
Straße/Hausnummer		PLZ	Ort
Der Nutzungsvertrag nach § 45a TKG für die Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH findet auf folgende in meinem Eigentum befindliche Grundstücke in Bamberg Anwendung:			
Straße/Hausnummer des Grundstücks	Anzahl Wohneinheiten	PLZ	Ort
			Bamberg
Ort, Datum	Bamberg, den		
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Hans Jürgen Bengel Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH		

## Nutzungsvertrag

nach § 45a TKG des Eigentümers/der Eigentümerin für die  
Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH  
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

– Ausfertigung für Ihre Unterlagen –

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/> Wohnungseigentümergeinschaft		
Nachname, Vorname		Telefonnummer
Straße/Hausnummer	PLZ	Ort

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück (bei mehreren Gebäuden siehe Anlage)

Straße/Hausnummer des Grundstücks		Anzahl Wohneinheiten (wichtig für die optimale Anzahl an Glasfaserkabeln in Ihrem Haus)
PLZ	Ort	

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Ansprechpartner/in	
Nachname, Vorname	Telefonnummer

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine

Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird auf Verlangen des Eigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

### DATENSCHUTZ

Im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verarbeitet der Netzbetreiber den Namen des Eigentümers/der Eigentümerin, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art 6 Abs.1 lit. b) DSGVO sowie § 45 a TKG.

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 18 DSGVO und, soweit anwendbar, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Der Netzbetreiber speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Anschluss des Grundstücks an sein Telekommunikationsnetz besteht.

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines/ihrer Aufenthaltsorts, seines/ihrer Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes.

Der Netzbetreiber gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus und -betriebes an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb sowie Störungsbearbeitung und Überwachung des Netzes.

Verantwortliche Stelle: Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon: 0951 77-8010, Telefax: 0951 77-8090, E-Mail: kontakt@stadtnetz-bamberg.de.

Betreffend seine/ihre personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber verarbeitet, hat der Eigentümer/die Eigentümerin das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragter der Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Werner Dippold, STWB Stadtwerke Bamberg GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg, Telefon: 0951 77-0, E-Mail: datenschutz@stadtnetz-bamberg.de.

### KÜNDIGUNGSFRISTEN

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum	Bamberg, den
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, des Verwalters/der Verwalterin	 Hans Jürgen Bengel Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikation mbH

